

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sitzungstermin: 15.02.2024
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:45 Uhr
Ort, Raum: Gerolstein, im Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Hans Peter Böffgen	Bürgermeister
-------------------------	---------------

Beigeordnete

Herr Ewald Hansen	Beigeordneter
Herr Bernhard Jüngling	Erster Beigeordneter
Herr Klaus-Dieter Peters	Beigeordneter

Mitglieder

Herr Dieter Demoulin	
Herr Hendrik Eltze	Vertretung für Herrn Horst Lodde
Frau Carolin Heck	Vertretung für Herrn Egon Schommers
Herr Rainer Helfen	
Herr Dietmar Johnen	
Herr Hans-Jakob Meyer	
Frau Karin Pinn	
Herr Klaus Schildgen	
Herr Walter Schmidt	
Herr Uwe Schneider	
Herr Klaus Sohns	
Frau Gudrun Will	

Verwaltung

Herr Personalratsvorsitzender Thomas Brost	Personalratsvorsitzender
Herr Pascal Lenzen	Stv. FBL Bürgerdienste, SGL Öffentliche Sicherheit
Herr Wehrleiter Sascha Löbens	Wehrleiter
Herr Jonas Mauer	SGL Servicestelle Gemeinden
Herr Bernd Schmitz	FBL Bürgerdienste
Herr Carsten Schneider	Stv. FBL Organisation und Finanzen

Fehlende Personen:

Beigeordnete

Frau Josefine Engeln	Beigeordnete	entschuldigt
----------------------	--------------	--------------

Mitglieder

Herr Stephan Juchems	entschuldigt
Herr Horst Lodde	entschuldigt
Herr Philipp Sonnen	entschuldigt

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein waren durch Einladung vom 06.02.2024 auf Donnerstag, 15.02.2024 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Annahme von Zuwendungen
3. Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2023 in das Haushaltsjahr 2024
Beratung und Empfehlungsbeschluss
4. Anschaffung von Laptops
5. Eilentscheidung gem. § 48 GemO
Augustiner Realschule plus Hillesheim, Installation einer Notheizung
6. Zustimmung zum freiwilligen Zusammenschluss der Feuerwehren Mirbach und Wiesbaum
7. Aktualisierung der Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
8. Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
9. Informationen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Personalangelegenheiten
 - 11.1. Personalangelegenheit
 - 11.2. Personalangelegenheit
12. Informationen, Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 30.11.2023 ist allen Ausschussmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-0665/24/01-305

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein ist dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über die Annahme/Vermittlung solcher Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall übertragen.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die nachfolgende Zuwendung unter der Wertgrenze von 100,00 € zur Kenntnis:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Herbert und Maria Mertens Weberhof 54576 Hillesheim- Bolsdorf	20.12.2023	50,00 €	Feuerwehr Bolsdorf

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Martina Schlimbach Gangolfusstr. 22 52391 Vettweiß	08.01.2024	300,00 €	Förderverein Feuerwehr Lissendorf

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 3: Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2023 in das Haushaltsjahr 2024 - Beratung und Empfehlungsbeschluss
Vorlage: 1-0657/24/01-302

Sachverhalt:

§ 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) regelt die Übertragbarkeit von Haushalts-ermächtigungen des Haushaltsjahres in das Haushaltsfolgejahr. Für das Haushaltsjahr 2023 steht die Klärung an, welche Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden sollen.

Nach § 17 Absatz 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres (bis zum 31.12.2024) verfügbar.

Formell setzt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 17 Absatz 5 GemHVO den Beschluss des Rates voraus. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die in der beigefügten Übersicht (Anlage 1) zur Sitzungsvorlage ausgewiesenen Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2023 in das Haushaltsjahr 2024 zu übertragen, damit diese Maßnahmen im Haushaltsjahr 2024 begonnen bzw. fortgeführt werden können.

Hinsichtlich der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit regelt § 17 Absatz 2 GemHVO, dass diese Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen (also bis zum 31.12.2025).

Ein Ratsbeschluss für die Übertragung der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist formal nicht erforderlich, da § 17 Absatz 2 GemHVO kraft Gesetzes die Übertragung anordnet. Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 17 GemHVO sieht dennoch vor, dem Rat eine konkrete Auflistung vorzulegen, ob und in welcher Höhe Übertragungen erfolgt sind. Diese Übersicht ist der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Übertragung nach § 17 Abs. 1 GemHVO für die ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Auszahlungen gemäß der beigefügten Übersicht (Anlage 1) inklusive der beiden nachfolgenden Änderungen:

- Produkt Jugendvertretung / Jugendarbeit – Übertragung 1.589 € (statt. 5.071 €)
- Produkt Vereins- und kommunale Förderung – Übertragung 7.900 € (statt. 15.900 €)

zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 4: Anschaffung von Laptops
Vorlage: 1-0675/24/01-314

Sachverhalt:

Am 26.09.2023 hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, die Verwaltungsmitarbeitenden nach der Kommunalwahl 2024 mit Laptops auszustatten. Hierzu wurde ein Betrag von 53.000 € im Haushalt 2024 zur Verfügung gestellt. Auf die Beratung und Beschlussfassung in dieser Sitzung wird Bezug genommen.

Die Geräte müssen für die Kommunalwahl am 09.06.2024 zur Verfügung stehen und eingerichtet sein. Seitens der Verwaltung wurde daher eine beschränkte Ausschreibung für die Lieferung von 80 Laptops durchgeführt.

Die Submission erfolgte am 12.02.2024 und der Auftrag kann bis zum 20.02.2024 erteilt werden. Alle drei angefragten Firmen haben fristgerecht ein Angebot mit folgendem Ergebnis eingereicht:

Bieter	Anzahl	Preis	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
Bieter 1 – TW Computersysteme GmbH	80	460,33 €	36.826,40 €	43.823,42 €
Bieter 2	80	461,00 €	36.880,00 €	43.887,20 €
Bieter 3	80	479,25 €	38.340,00 €	45.624,60 €

Parallel zur Lieferung der Laptops wird eine gleiche Anzahl von sog. Docking-Stationen für die Verbindung zwischen Monitoren, Tastatur, Maus und weiteren Geräten beschafft. Die Firma TW-Computersysteme GmbH hat diese zum Preis von 212,81 €, insgesamt 17.024,62 € angeboten.

Zusammen mit den Laptops beträgt der Gesamtauftragswert 60.848,03 €. Der im Haushalt hierfür bereitgestellte Betrag wird um 7.848 € überstiegen. Diese Differenz wird mit dem auf der Haushaltsstelle vorgesehenen Ansatz für weitere Geräte gedeckt – insgesamt steht hier für das Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von 100.000 € zur Verfügung.

Auf Nachfrage aus dem Gremium beantwortet der stellvertretende Fachbereichsleiter, Herr Carsten Schneider, Detailfragen zu den Laptops und den Docking-Stationen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Beschaffung von 80 Laptops und Dockingstationen an den Mindestfordernden Anbieter TW Computersysteme GmbH, Handwerkerstraße 5, 54576 Hillesheim zum Angebotspreis von 60.848,03 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 5: Eilentscheidung gem. § 48 GemO - Augustiner Realschule plus Hillesheim, Installation einer Notheizung
Vorlage: 2-0680/24/01-334

Sachverhalt:

Im Jahr 2022 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss die Erneuerung der reparaturanfälligen Holzhackschnitzelanlage an der Augustiner Realschule plus in Hillesheim beschlossen und im Haushalt 2023 die erforderlichen Mittel bereitgestellt. Die Verwaltung hat daraufhin ein externes Büro mit der Planung und Umsetzung beauftragt.

Im Kalenderjahr 2023 ist die Hackschnitzelheizung als primäre Versorgung ausgefallen. Eine Ersatzbeschaffung geht mit einer Lieferzeit von derzeit 9 bis 10 Monaten einher. Aus diesem Grund wurde die Beheizung des Schulkomplexes durch einen vorhandenen 400KW Spitzenlastkessel (GAS) vorübergehend sichergestellt.

Leider ist dieser Spitzenlastkessel zum Jahreswechsel 2023/2024 ebenfalls irreparabel ausgefallen. Hierdurch konnten die Realschule, ein Teil der Integrativen Kindertagesstätte und die neue Sporthalle kurzfristig nicht mehr beheizt werden.

In dieser Ausnahmesituation wurde die Erneuerung des Gaskessels für eine Gesamtsumme von 50.748,01 Euro im Rahmen einer Eilentscheidung am 03.01.2024 an die Firma Nelles Wasser & Wärme, Üxheim-Leudersdorf vergeben. Die Entscheidung wurde gemäß § 48 GemO mit den Beigeordneten abgestimmt. Begründet wird dieses Vorgehen mit der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs, sowie der Tatsache, dass die kurzfristig realisierte Notheizung inkl. Heizöl Kosten von bis zu 15.000 Euro monatlich hervorgerufen hätte. Weiterhin wird ein neuer Gaskessel künftig ohnehin als Spitzenlastkessel und Systemredundanz benötigt.

Die Eilentscheidung vom 03.01.2024 wurde dem Ausschuss per E-Mail bekanntgegeben. Auf das Auftragschreiben im Anhang wird verwiesen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses informiert Bürgermeister Böffgen die Ausschussmitglieder über das weitere geplante Verfahren. Der neue Spitzenlast Gaskessel ist seit dem 01.02.2024 im Betrieb und die Notheizung abgebaut.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt die Eilentscheidung vom 03.01.2024 zustimmend zu Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 6: Zustimmung zum freiwilligen Zusammenschluss der Feuerwehren Mirbach und Wiesbaum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.12.2023 haben die Freiwilligen Feuerwehren Mirbach und Wiesbaum den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Feuerwehreinheiten zum 01.04.2024 beantragt.

Hintergrund dieses Antrags ist, dass am 20.03.2024 die Amtszeit des Mirbacher Wehrführers Wilhelm Kaufmann endet und es derzeit keinen Kandidaten gibt, der diese Funktion künftig ausüben möchte. Die beiden Feuerwehren haben den Vorschlag des freiwilligen Zusammenschlusses initiiert, um die Feuerwehr leistungsstark und zukunftsfähig aufzustellen. Für das Jahr 2024 wurde bereits ein gemeinsamer Übungsplan erstellt.

Auch für den beabsichtigten Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses in den kommenden Jahren ist dieser Zusammenschluss positiv.

Da derzeit noch zwei Feuerwehrstandorte aufrechterhalten werden, ist beabsichtigt, dass in einer Wahlversammlung am 06.03.2024 ein Wehrführer und zwei stellvertretende Wehrführer neu gewählt werden.

Der Ortsgemeinderat Wiesbaum berät und beschließt am 13.02.2024 den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Feuerwehreinheiten. Eine Zustimmung gilt als Formsache, da dieser Zusammenschluss bereits im Ortsgemeinderat thematisiert wurde.

Die Wehrleitung, Verwaltung und die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses begrüßen den Zusammenschluss und sehen darin eine beispielhafte Aufstellung für eine zukunftsfähige Feuerwehr.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat dem freiwilligen Zusammenschluss der Freiwilligen Feuerwehren Mirbach und Wiesbaum zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 7: Aktualisierung der Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 31.03.2022 sind die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge jährlich zum 31.12. auf den neuesten Stand zu bringen.

Zudem hat das Ministerium des Innern und für Sport empfohlen, die aktuellen Zahlen aufgrund der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Erhöhung der durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmenden (Stand April 2023) als Berechnungsgrundlage des Personalkostensatzes für ehrenamtliche Einsatzkräfte heranzuziehen. Dadurch erhöhen sich die Stundensätze für die Abrechnung von ehrenamtlichen Einsatzkräften von 41,70 € auf 43,30 €.

Durch die Indienststellung von TSF-W für die Feuerwehren Leudersdorf, Niederehe, Oos, Reuth und Salm und dem damit zusammenhängenden Verkauf der alten TSF, dem Verkauf des MTF Jünkerath, der Indienststellung des MZF1 Densborn und des Rüstwagens Hillesheim im Jahr 2023, haben sich bei diesen Fahrzeugklassen folgende Änderungen in Bezug auf die Berechnung der Stundensätze ergeben.

- der Stundensatz für ein TSF steigt von 40 € auf 52 €
- der Stundensatz für ein TSF-W steigt von 64 € auf 73 €;
- der Stundensatz für ein MTF steigt von 27 € auf 28 €
- der Rüstwagen wird mit 395 € erstmals neu veranschlagt;
- durch den Umbau des ehem. GW-Technik Hillesheim zum GW-TS Dohm-Lammersdorf reduzieren sich die Stundensätze für RW 1 bzw. GW-Technik von 93 € auf 86 €;
- aufgrund des Eigenausbaus des MZF1 Densborn ändert sich der Durchschnittswert der Gesamtkosten dieser Fahrzeugklasse, sodass sich der Stundensatz für ein MZF1 von 70 € auf 56 € verringert.

Das MZF 1 der Feuerwehr Jünkerath wurde noch nicht berücksichtigt, da es noch nicht vollständig ausgebaut ist und somit noch nicht alle Rechnungen vorliegen.

Die Änderung der Anlage zur Satzung soll am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Änderung der Anlage gemäß § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Gerolstein gemäß der vorliegenden Übersicht zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 8: Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
Vorlage: 3-0079/24/01-306

Sachverhalt:

Durch Änderungen in der Muster Gefahrenabwehrverordnung des Landes RLP beabsichtigt die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein die Gefahrenabwehrverordnung neu zu fassen.

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

- 1) § 3 Abfälle und § 3a Beseitigungspflicht sind entfallen.
Die Aufgaben bzgl. Abfall obliegen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T Trier), so auch die Ahndung von Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Anlagen.
- 2) Die Rechtsgrundlage der Bußgeldbestimmungen hat sich geändert. Hier ist der § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) maßgebend.

Die Gefahrenabwehrverordnung wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein als zuständige örtliche Ordnungsbehörde erlassen. Vorab ist die **Zustimmung** des Verbandsgemeinderates einzuholen.

Inhaltlich entspricht die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Musterverordnung des Landes RLP. Die vorliegende Neufassung muss der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier nach Zustimmung des Verbandsgemeinderates zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Neufassung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Ausschussmitglied Helfen kritisiert, dass die Aufgaben bzgl. Abfall sowie die Ahnung von Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Anlagen an die A.R.T. nach Trier gegeben wurde und nicht weiterhin ortsnahe durch den Kreis durchgeführt wird. Erfahrungswerte aus verschiedenen Ortsgemeinden werden durch die Ausschussmitglieder vorgestellt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den Erlass einer Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 11 Nein: 2

TOP 9: Informationen, Verschiedenes

Sachverhalt:

- **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Dietmar Johnen hat zum 31.12.2023 den Fraktionsvorsitz der Verbandsgemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen niedergelegt. In der Fraktionssitzung am 04.01.2024 wurde Frau Resi Schmitz zur Fraktionsvorsitzenden und Herr Hendrik Eltze zum stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gewählt.
- **Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Gerolstein**
Mit Schreiben vom 15.02.2024 hat Herr Ewald Hansen seinen Rücktritt als Vorsitzender des Seniorenbeirates zum 31.03.2024 verkündet. Übernehmen wird sein Stellvertreter, Herr Hans-Jürgen Weiler. Hier handelt es sich bereits um einen Vorgriff für die neue Legislaturperiode ab Sommer 2024.

- **Feuerwehrbedarfsplan – Information über den Fortgang des Verfahrens**

Der Fw-Bedarfsplan soll Ausführungen über folgende Themen anschaulich darstellen:

1. Einsatzdatenanalyse -> erledigt
2. Überarbeitung der Risikoklasseneinteilung -> erledigt
3. Ist-Aufnahme örtliche Gegebenheiten -> in Bearbeitung
4. Ist-Aufnahme Gegebenheiten der Feuerwehr -> in Bearbeitung
5. Sollstruktur der Feuerwehr -> in Bearbeitung
6. Maßnahmenkatalog der kommenden 5 Jahre -> offen

Ausblick bis April 2024:

- die nächsten Schritte werden aktuell mit der ehrenamtlichen Wehrleitung abgestimmt
- ein wichtiger Punkt ist dabei die Notwendigkeit von Standorten unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften, Standortgegebenheiten, personellen Gesichtspunkten etc.
- Grundsatzentscheidungen werden im Rahmen des Arbeitstreffens des HuFa am 08.03.2024 vorgestellt und erörtert.
- eine formale Beratung und Beschlussfassung erfolgt in einer der nächsten beiden HuFa Sitzungen am 04.04. oder 02.05.2024.

- **Unterbringung von Geflüchteten in der VG Gerolstein**

Bürgermeister Böffgen stellt das bisherige Verfahren / den tagesaktuellen Sachstand vor:

- Die Landrätin hat den Stadtrat Gerolstein in seiner Sitzung am 24.01.2024 persönlich über die Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft durch den Kreis in Michelbach informiert.
- Der Stadtrat hat sich in dieser Sitzung bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen gegen die vom Kreis geplante Einrichtung in Michelbach ausgesprochen.
- Am 25.01.2024 hat die Kreisverwaltung eine Bürgerinformationsveranstaltung am und im ehemaligen Hotel in Michelbach durchgeführt. Aufgrund des großen Medienaufkommens, der hohen Besucherzahl und großen Emotionalität war eine Information und Austausch nicht möglich.
- Am 26.01.2024 sind die Ortsvorsteherin und zwei Ortsbeiratsmitglieder zurückgetreten. Ein Ortsbeiratsmitglied ist im Amt geblieben.
- Inzwischen haben zwei Nachrückerinnen das Mandat im Ortsbeirat angenommen. Der Ortsbeirat ist damit wieder komplett mit 3 Mitgliedern. Die nächste Ortsbeiratssitzung findet am 27.02.2024 in Michelbach statt.
- In dieser Sitzung wird (voraussichtlich) Frank Humpertz zum stellvertretenden Ortsvorsteher gewählt und vertritt die Interessen des Stadtteils Michelbach bis zur Kommunalwahl am 09.06.2024, bzw. zur Neuwahl eines/einer Nachfolgers/in.

Aktuelle Situation nach unserem Kenntnisstand:

- die Ortsbeiräte Michelbach und Büscheich sowie der Stadtrat Gerolstein haben sich gegen das Projekt ausgesprochen und fordern eine komplette Aufgabe des Projektes durch den Kreis.
- die Bürger/innen aus Michelbach protestieren und demonstrieren gegen das Projekt.
- Die Kreisverwaltung möchte das Projekt nach derzeitigem Kenntnisstand in modifizierter Form umsetzen:
 - Anmietung weiterhin auf 5 Jahre befristet;
 - keine Belegung zum 01.02.2024 – verschoben auf den 26.02. oder 01.03.2024;
 - eine (interne) Begrenzung auf 40 Personen, die nur im Notfall (bei stark steigenden Flüchtlingszahlen) auf bis zu 60 Personen erhöht würde;
 - aktuell müssen überwiegend Geflüchtete aus Afghanistan, Syrien und der Türkei untergebracht werden. Statistisch ist das Verhältnis 60 % Familien / Frauen / Kinder und 40 % allein reisende Männer.

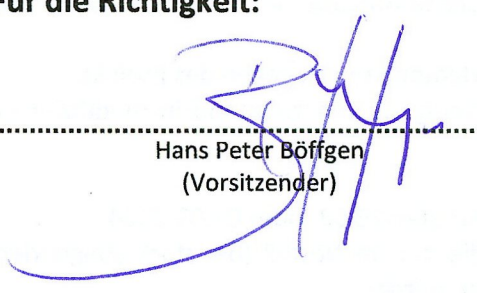
Rolle der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein in der Kreisangelegenheit Michelbach

- wir halten aktuell den Gesprächsfaden zwischen Michelbach, Stadt Gerolstein und Kreisverwaltung Vulkaneifel (KV) offen;
 - stehen den Michelbachern als weiterer Ansprechpartner zur Verfügung;
 - Unterstützung der Stadt Gerolstein bei rechtlichen Prüfungen, ob
 - - baurechtlich eine Umnutzungsgenehmigung erforderlich ist (lt. KV - nein);
 - - eine Baugenehmigung für die Umbauarbeiten erforderlich ist (lt. KV - nein);
 - - die Stadt ein Vorkaufsrecht geltend machen kann (nach erster Einschätzung nein);
 - Hinterfragen, ob der Betreiber der Kreisverwaltung seine fachliche Eignung nachgewiesen hat (lt. KV - ja);
 - Konkrete Umbesetzung des Betreiberkonzept (lt. KV 2 Personen 8 Stunden täglich vor Ort + Rufbereitschaft außerhalb der Geschäftszeiten + Mobilität mit einem eigenen Bus + Selbstverpflegung + Lotse der Kreisverwaltung + Haftpflichtversicherung für die Geflüchteten).
 - Hinterfragen, ob Vorwürfe, die aus der Gemeinschaftsunterkunft des Kreises in Desserath erhoben werden, belastbar sind (lt. KV- nein);
- Auswertung der Einsätze der Polizeiinspektion Daun in Desserath 2023 :
7 Einsatzlagen mit Bezug zur Asylunterkunft. In 4 Fällen handelte es sich um Ermittlungsersuchen (z.Bsp. Aufenthaltsermittlung) und in 3 Fällen ging es jedes Mal um die gleiche Person, welche als verdächtig oder hilflos gemeldet wurde; 4 Strafverfahren mit Beteiligung von Bewohnern der Asylunterkunft. 1 x Diebstahl der Bewohner untereinander, 2 x Körperverletzung der Bewohner untereinander und 1 x Beleidigung eines Anwohners.

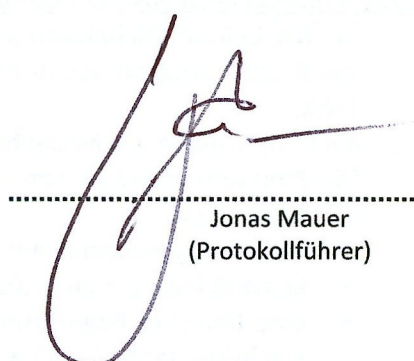
Umsetzung der eigenen Aufgabe „Unterbringung von Geflüchteten“ in der VG Gerolstein

- Aktuell gegen die Flüchtlingszahlen / Zuweisungen vom Kreis an die VG etwas zurück;
- Wir können die uns zugewiesenen Menschen weiterhin dezentral in privaten Wohnungen unterbringen.
- Wir werden das Thema in der nächsten Ortsbürgermeister Dienstbesprechung noch einmal ansprechen.
- Ob wir selbst weiteren Wohnraum in eigenen Immobilien erschließen und anbieten, möchten wir am 08.03.2024 mit dem HuFa erörtern.
- Wir planen weiterhin den „Mietkauf“ von bis zu 10 Tiny Häusern zur Unterbringung von bis zu 60 Geflüchteten. Standortfrage ?

Für die Richtigkeit:



.....
Hans Peter Böffgen
(Vorsitzender)



.....
Jonas Mauer
(Protokollführer)

Übersicht über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2023 in das Haushaltsjahr 2024

ANLAGE 1

Verbandsgemeinde Gerolstein

Aufwendungen, Auszahlungen

lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt (Kostenträger)	Kostenträger Nr.	Kostenstelle Nr.	Posten Nr.	Sachkonto Nr.	Bezeichnung des Aufwands	Haushaltsermächtigung 2023 €	Inanspruchnahme 2023 €	ins HHJ 2024 zu übertragende Ermächtigung €
1	1	Personalvertretung	111700	1117010100	E 14	56120000	Aufwendungen für Aus- u. Fortbildung	4.000,00	1.563,86	2.436,00
2	2	zentrale Sportanlage Hillesheim	424130	4241150600	E 10	52313000	Austausch Schließanlage	5.000,00	0,00	5.000,00
3	2	zentrale Sportanlage Jünkerath	424140	4241170600	E 10	52313000	Erneuerung WC-Anlagen	30.000,00	0,00	30.000,00
4	2	Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung	511100	5111010200	E 10	52920000	Fortschreibung Flächennutzungsplanung	125.000,00	0,00	125.000,00
5	2	Gewässerunterhaltung	552100	5521010200	E 10	52311000	Unterhaltung Grundstücke	141.300,00	25.366,08	115.933,00
6	2	Gewässerunterhaltung	552100	5521010200	E 10	52920000	Hochwasserschutzkonzepte	245.000,00	150.523,44	94.476,00
7	3	Jugendarbeit/Jugendparlament	362000	3620010301	E 10	52920000	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	8.000,00	2.928,90	5.071,00
8	3	Kindertagesstätte Kunterbunt Hillesheim	365210	3652150600	E 10	52313000	Durchführung E-Check	4.000,00	0,00	4.000,00
9	3	Kindertagesstätte Sonnenschein Üxheim	365220	3652370600	E 10	52313000	Durchführung E-Check	3.500,00	0,00	3.500,00
10	3	Integrative Kindertagesstätte Hillesheim	365230	3652150601	E 10	52313000	Durchführung E-Check	2.500,00	0,00	2.500,00
11	3	Kindertagesstätte Pelm	365240	3652290600	E 10	52313000	Durchführung E-Check	4.000,00	0,00	4.000,00
12	3	Kindertagesstätte Birresborn	365250	3652060600	E 10	52313000	Durchführung E-Check	3.000,00	0,00	3.000,00
13	3	Vereinsförderung und kommunale Förderung	421000	4210010300	E 12	54159000	Zuweisung an den sonstigen privaten Bereich	15.900,00	0,00	15.900,00
14	4	Verwaltung Schulen	201000	2010010300	E 10	52920000	Aufwendungen Schulentwicklungsplan	30.000,00	0,00	30.000,00
15	4	Grund- u. Realschule plus Jünkerath	213110	2131170600	E 10	52313000	die Fassade der Grundschule nagerfest machen	17.500,00	0,00	17.500,00
16	4	Realschule plus Hillesheim	215100	2151150600	E 10	52313000	Austausch Wärmeerzeuger Hackschnitzelheizung	600.000,00	0,00	600.000,00
17	4	Grundschule Gerolstein	211100	2111120600	E 10	52313000	Erneuerung Außentüren	16.000,00	0,00	16.000,00
18	4	Hallenbad Hillesheim	424230	4242150600	E 10	52313019	Erneuerung Akustikdecke mit Beleuchtung	48.000,00	0,00	48.000,00
19	5	Brandschutz	126100	1261010300	E 14	56120000	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	94.000,00	69.695,50	24.304,00

lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt (Kostenträger)	Kostenträger Nr.	Kostenstelle Nr.	Posten Nr.	Sachkonto Nr.	Bezeichnung des Aufwands	Haushaltser- mächtigung 2023 €	Inanspruch- nahme 2023 €	ins HHJ 2024 zu übertragende Ermächtigung €
20	5	Brandschutz	126100	1261010302	E 10	52380000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	25.000,00	16.002,57	8.997,00
21	5	Feuerwehrgerätehaus Roth	126110	1261129600	E 10	52313000	Sockelsanierung	15.000,00	0,00	15.000,00
22	5	Feuerwehrfahrzeuge	126120	1261230703	E 10	52351000	RW 1 Mürlenbach - Aufarbeitung	16.535,00	12.012,45	4.522,00
23	5	Feuerwehrschatzausrüstung	126130	1261010797	E 14	56150000	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	194.000,00	163.744,56	30.255,00
24	5	Funk- u. Alarmierungseinrichtungen	126140	1261010798	E 10	52360000	Unterhaltung Maschinen und techn. Anlagen	86.000,00	0,00	86.000,00
25	5	Funk- u. Alarmierungseinrichtungen	126140	1261010798	E 14	56241000	Laufende Lizenzaufwendungen	4.000,00	783,74	3.216,00
26	5	Sonstige feuerwehrtechnische Geräte	126150	1261010799	E 10	52370000	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.000,00	11.602,39	8.397,00
27	5	Sonstige feuerwehrtechnische Geräte	126150	1261010799	E 10	52380000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	10.000,00	7.507,57	2.492,00
	Summen:							1.767.235,00	461.731,06	1.305.499,00

Übersicht über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2023 in das Haushaltsjahr 2024

ANLAGE 2

Verbandsgemeinde Gerolstein

Investitionen (informativ)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Investition	Teil- haushalt	Investitions-Nr.	Kosten- träger Nr.	Kosten- stelle Nr.	Haushaltsermächtigung 2023 und/oder aus Vorjahren €	Inanspruchnahme 2023 oder Vorjahre €	ins HHJ 2024 zu übertragende Ermächtigung €
1	Errichtung kommunales Nahwärmenetz Gerolstein	2	01-1141-03	114100	1141010201	260.000,00	74.500,25	185.499,00
2	Rathaus Gerolstein - General- sanierung u. Erweiterung	2	01-1141-05	114100	1141120605	345.000,00	44.922,50	300.077,00
3	Fortentwicklung EDV-Strukturen	1	01-1144-06	114400	1144010100	60.000,00	27.521,16	32.478,00
4	Erneuerung Serverhardware	1	01-1144-12	114400	1144010100	20.000,00	2.915,85	17.084,00
5	Allgemeine Ersatzbeschaffungen Feuerwehren	5	01-1261-28	126150	1261010799	64.028,00	1.165,32	62.862,00
6	FF Hillesheim - Beschaffung Rüstwagen	5	01-1261-42	126120	1261150708	500.000,00	486.416,98	13.583,00
7	FF Niederbettingen - Beschaffung GW-TS	5	01-1261-49	126120	1261152701	60.000,00	8.519,73	51.480,00
8	FF Berndorf - Beschaffung TSF	5	01-1261-57	126120	1261040701	50.570,00	722,45	49.847,00
9	Feuerwehrhaus Wiesbaum/Mirbach- Neubau	2	01-1261-61	126110	1261390600	30.000,00	15.056,61	14.943,00
10	FF Jünkerath - Beschaffung TLF 3000	5	01-1261-66	126120	1261170709	360.000,00	165.000,13	194.999,00
11	Neubau stationäre Sirenenanlagen	5	01-1261-97	126140	1261010798	70.000,00	0,00	70.000,00
12	FF Walsdorf - Beschaffung MZF 1	5	01-1261-A2	126120	1261380702	65.000,00	0,00	65.000,00
13	FF Oberbettingen - Beschaffung MZF 1	5	01-1261-A3	126120	1261260703	65.000,00	0,00	65.000,00
14	FF Densborn - Beschaffung MZF 1	5	01-1261-A4	126120	1261070705	65.000,00	49.832,69	15.167,00
15	Umbau GW-TS FF Dohm-Lammersdorf	5	01-1261-A6	126120	1261080702	20.000,00	5.060,00	14.940,00
16	FF Jünkerath - Beschaffung MZF 1	5	01-1261-A7	126120	1261170710	50.000,00	48.428,67	1.571,00
17	Tragkraftspritze Kerschenbach	5	01-1261-B4	126120	1261010799	16.000,00	815,39	15.184,00
18	FF Stadtkyll - Beschaffung MTF	5	01-1261-B8	126120	1261350708	52.000,00	0,00	52.000,00
19	FF Jünkerath - Ersatzbeschaffung Drehleiter 23/12	5	01-1261-B9	126120	1261170711	895.000,00	0,00	895.000,00
20	Grundschule Birresborn - Digitalpakt	4	01-2111-24	211110	2111060301	48.080,00	44.925,49	3.154,00

lfd. Nr.	Bezeichnung der Investition	Teil- haushalt	Investitions-Nr.	Kosten- träger Nr.	Kosten- stelle Nr.	Haushaltsermächtigung 2023 und/oder aus Vorjahren €	Inanspruchnahme 2023 oder Vorjahre €	ins HHJ 2024 zu übertragende Ermächtigung €
21	Grundschule Gerolstein - Digitalpakt	4	01-2111-25	211100	2111120301	68.210,00	39.361,61	28.848,00
22	Grundschule Lissendorf - Digitalpakt	4	01-2111-27	211150	2111220301	32.100,00	27.689,92	4.410,00
23	Grundschule Neroth - Digitalpakt	4	01-2111-28	211120	2111240301	55.700,00	36.813,31	18.886,00
24	Grundschule Birresborn - General- sanierung	4	01-2111-33	211110	2111060600	150.000,00	16.546,65	133.453,00
25	Grundschule Gerolstein - Beleuchtung Zuwegungen	4	01-2111-35	211100	2111120600	15.000,00	3.907,15	11.092,00
26	Grundschule Gerolstein - Erneuerung Bushalteeinrichtung	4	01-2111-36	211100	2111120600	18.000,00	3.448,90	14.551,00
27	Grundschule Hillesheim - Erwerb Smartboards	4	01-2111-44	211130	2111150300	14.700,00	0,00	14.700,00
28	Grundschule Üxheim - Errichtung Photovoltaikanlage	4	01-2111-46	211140	2111370601	75.000,00	12.500,00	62.500,00
29	Grundschule Lissendorf - Beschaffung Smart Display	4	01-2111-49	211150	2111220300	10.000,00	0,00	10.000,00
30	Realschule plus Hillesheim - Neubau Sporthalle	4	01-2112-02	211235	2112150601	4.741.000,00	4.045.295,89	695.704,00
31	Grund- u. Realschule plus Gerolstein - Digitalpakt	4	01-2131-02	213100	2131120301	370.960,00	156.348,13	214.611,00
32	Grund- u. Realschule plus Jünkerath- Digitalpakt	4	01-2131-03	213110	2131170301	152.400,00	143.510,48	8.889,00
33	Grund- u. Realschule plus Gerolstein - Erneuerung Bushalteeinrichtung	4	01-2131-05	213100	2131120600	13.000,00	1.473,13	11.526,00
34	Grund- u. Realschule plus Jünkerath - Erwerb ipad u. Laptopkoffer	4	01-2131-07	213110	2131170300	5.000,00	2.055,33	2.944,00
35	Jünkerath - Erwerb Smartdisplay u. Laptops	4	01-2131-10	213110	2131170300	11.000,00	2.453,78	8.546,00
36	Grund- u. Realschule plus Gerolstein - Beschaffung Smartboards	4	01-2131-11	213100	2131120300	15.000,00	0,00	15.000,00
37	Realschule plus Hillesheim - Generalsanierung	4	01-2151-01	215100	2151150600	1.320.000,00	661.574,27	658.425,00
38	RS Hillesheim - Digitalpakt	4	01-2151-02	215100	2151150301	178.340,00	101.126,83	77.213,00
39	Sporthalle Grund- u. Realschule plus Gerolstein - Sanierung u. Heizung	4	01-2161-02	216100	2161120600	2.100.000,00	337.171,15	1.762.828,00
40	Kita Kunterbunt Hillesheim - Er- weiterung Küche	3	01-3652-20	365210	3652150600	8.000,00	0,00	8.000,00
41	Kita Üxheim - Neugestaltung Außengelände	3	01-3652-23	365220	3652370600	82.000,00	23.800,00	58.200,00
42	Kita Kunterbunt Hillesheim - Anbau Nebenräume	3	01-3652-24	365210	3652150600	475.000,00	7.462,91	467.537,00

lfd. Nr.	Bezeichnung der Investition	Teil- haushalt	Investitions-Nr.	Kosten- träger Nr.	Kosten- stelle Nr.	Haushaltsermächtigung 2023 und/oder aus Vorjahren €	Inanspruchnahme 2023 oder Vorjahre €	ins HHJ 2024 zu übertragende Ermächtigung €
43	Kita Birresborn - Erweiterung	3	01-3652-27	365250	3652060600	30.000,00	0,00	30.000,00
44	Zuwendung RSV Gerolstein - Beschaf- fung Pferdeboxen	3	01-4210-04	421000	4210010300	4.400,00	0,00	4.400,00
45	Radwegekonzept - Umsetzung	2	01-5411-02	541100	5411010200	100.000,00	0,00	100.000,00
46	Bereitstellung Stammkapital für VG-Werke, Betriebszweig "Energie"	6	01-6120-02	612000	6120000000	25.000,00	0,00	25.000,00
Summen:						13.165.488,00	6.598.342,66	6.567.131,00

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein * Kyllweg 1 * 54568 Gerolstein

Fa. Nelles Wasser & Wärme
Lindenstraße 28
54579 Leudersdorf

Fachbereich 2
Bauen und Umwelt

Johannes Dahm
johannes.dahm@gerolstein.de

☎ 06591 13-1029

Zeichen: 2/51110-03-150-1

03. Januar 2024

Auftragserteilung

Bauvorhaben: Außerordentliche Erneuerung eines Gaskessels in der Realschule Hillesheim
Gewerk: Heizung / Bezug: Ihr Angebot vom 02.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir den Auftrag gemäß Ihrem Angebot vom 02.01.2024 für die Ausführung der im Angebot aufgeführten Bauleistungen.

Nach Prüfung und Überarbeitung beträgt die vorläufige Vertragssumme (netto) 42.645,39 €. Inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % (8.102,62 €) ergibt sich eine vorläufige Gesamtvertragssumme von 50.748,01 € (brutto).

Im letzten Jahr ist die Primäre Heizungsversorgung in Form einer Hackschnitzelheizung ausgefallen und wird derzeit durch ein externes Planungsbüro beplant. Eine Ersatzbeschaffung geht mit einer Lieferzeit von derzeit 9-10 Mon einher. Aus diesem Grund hat der vorhandene 400KW Spitzenlastkessel (GAS) die vorübergehende Beheizung des Schulkomplexes sichergestellt. Aufgrund des unvorhersehbar eingetretenen irreparablen Heizungsausfalls zum Jahreswechsel 2023/2024 und der damit einhergehenden Ausnahmesituation wird der Auftrag unter Berücksichtigung des §99 GemO als unaufschiebbare Ausgabe erteilt. Begründet wird dieses Vorgehen mit der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs, sowie der Tatsache, dass die kurzfristig realisierte Notheizung inkl. Heizöl Kosten von rd. 10.000-15.000,-€/Mon. hervorruft und ein neuer Gaskessel ohnehin als Spitzenlastkessel und Systemredundanz zukünftig benötigt wird.

Die Einheitspreise des Angebots sind Festpreise und gelten während der gesamten Bauzeit.

Für die terminliche Abstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Johannes Dahm.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

Anlagen: -Ihr geprüftes Angebot vom 02.01.2024

**Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die
Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der
Feuerwehr der Verbandsgemeinde Gerolstein, Stand 31.12.2023**

Nr.	Beschreibung	Stundensatz
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	43,30 €
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge	
2.1.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF)	
	HLF 10	204,00 €
	HLF 20	268,00 €
2.2	Löschfahrzeug (LF)	
	LF 8	106,00 €
	LF 10	151,00 €
	LF 16	21,00 €
	LF 20	185,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	
	TLF 8	99,00 €
	TLF 16	127,00 €
	TLF 20	171,00 €
2.4	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	
	MLF	111,00 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	
	TSF	52,00 €
	TSF-W	73,00 €
2.6	Gerätewagen - Tragkraftspritze (GW-TS)	
	GW-TS	33,00 €
2.7	Drehleiter (DLK)	
	DLK	415,00 €
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	
	MTF	28,00 €
2.9	Einsatzleitwagen	
	ELW	71,00 €
2.10	Rüstwagen/Gerätewagen (RW, RW 1/GW-Technik)	
	RW	395,00 €
	RW 1, GW-Technik	86,00 €
2.11	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	
	MZF 1	56,00 €
	MZF 2	85,00 €
2.12	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	
	TSA	8,00 €
3.	Brandsicherheitsdienst (Löschfahrzeug pauschal gemäß der unter Nr. 2 aufgeführten Stundensätze (unabhängig von der Stundenanzahl) zzgl. 10,00 € je Einsatzkraft pro Stunde)	
4.	Falschalarm durch Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle gem. § 9 a, b LBKG	570,00 €
5.	Kostenersatz bei Sicherheitsdienst, Hausnotrufdienst oder ähnlichen Diensten gem. § 36 Abs. 1 Nr. 12 a, b LBKG	361,00 €

Gefahrenabwehrverordnung TOP Ö 8

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Gerolstein

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielflächen und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder nicht angeleint zu führen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(5) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
4. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

(6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

§ 3

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 5 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
10. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
4. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
5. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
6. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,

7. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,

8. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

2. entgegen § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,

3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am in Kraft.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 01.07.2019 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

54568 Gerolstein,

Verbandsgemeindeverwaltung
als örtliche Ordnungsbehörde

Hans Peter Böffgen
Bürgermeister